Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4979
24. 07. 89

Sachgebiet 611

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN

Steuerrechtliche Berücksichtigung von Lebensgemeinschaften

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß nichteheliche Lebensgemeinschaften von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnern/innen ohne Kinder bei der steuerrechtlichen Veranlagung grundsätzlich gleichbehandelt werden müssen?

   Falls nein, wie begründet sie die Wesensverschiedenheit einer gleichgeschlechtlichen gegenüber einer verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, die allein ein Abrücken vom Gleichheitsgrundsatz rechtfertigen könnte?

2. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß nichteheliche Lebensgemeinschaften von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnern/innen mit Kindern bei der steuerrechtlichen Veranlagung grundsätzlich gleichbehandelt werden müssen?

   Falls nein, wie begründet sie die Wesensverschiedenheit dieser Lebensgemeinschaften?

3. Unter welchen Umständen hat die Existenz einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft steuerrechtliche Auswirkungen (z. B. bei der Geltendmachung der doppelten Haushaltsführung i. S. des Steuergesetzes)?

4. Unterscheidet die Rechtsprechung bei den unter Frage 3 erwähnten Umständen zwischen nichtehelichen heterosexuellen und schwulen bzw. lesbischen Lebensgemeinschaften?

   Falls ja, in welcher Form und mit welcher Begründung?

5. Hält die Bundesregierung die gegenwärtige Rechtslage für befriedigend, oder wird sie dem Deutschen Bundestag eine Rechtsänderung zum Abbau etwaiger Diskriminierungen vorschlagen? Wie begründet sie ihre Haltung?

Bonn, den 24. Juli 1989

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333